

**Ortsgemeinde Willmenrod**  
Verbandsgemeinde Westerburg

**Aufstellung des Bebauungsplans**  
**„Solarpark Willmenrod“**

Verfahren zur frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung  
gemäß § 3 Abs. 1 BauGB

Abwägungsentscheidungen und Beschlussvorschläge zu den im Rahmen des  
Beteiligungsverfahrens vorgebrachten Anregungen

**Bearbeitung:**

**Freiraumplanung Diefenthal**

Achtstruth 3  
56424 Moschheim

**Diefenthal**  
Freiraumplanung

**Bernhard Diefenthal**  
Achtstruth 3 · D-56424 Moschheim  
Telefon 0 26 02 / 95 15 88  
Telefax 0 26 02 / 95 15 87  
freiraumplanung@diefenthal-ww.de  
Stadt- und  
Landschaftsplanung **Diplom-Geograph**

**Verbandsgemeindeverwaltung**  
**Westerburg**

Fachbereich 4 / Bauabteilung  
Neumarkt 1  
56457 Westerburg



**Dezember 2020**

**I. Stellungnahmen mit vorgebrachten Anregungen:**

Nr.	Beteiligung der Öffentlichkeit	Schreiben vom	Seite
I.1	Anregung 1	29.09.2020	3-6
I.2	Bürgerinitiative, 120 Unterschriften	Keine Angabe	7
I.3	Anregung 2	21.09.2020	8-11
I.4	Anregung 3	28.09.2020	12
I.5	Anregung 4	01.10.2020	13-14
I.6	Anregung 5	03.10.2020	15-16
I.7	Anregung 6	04.10.2020	17-18
I.8	Anregung 7	02.10.2020	19-20
I.9	Anregung 8	05.10.2020	21-22
I.10	Anregung 9	23.10.2020	23

**Die Stellungnahmen sind vollständig abgedruckt. Die entsprechenden Abwägungsvorschläge sind in Fettschrift direkt nachfolgend dargestellt und die Beschlussvorschläge jeweils einzeln zugeordnet.**

## I. Stellungnahmen mit vorgebrachten Anregungen

### I.1 Anregung 1

Schreiben vom 29.09.2020

Eingang: 30.09.2020 Brcw

Willmenrod, den 29.9.2020

#### Widerspruch

Widerspruchsführer:

Verbandsgemeindeverwaltung Westerburg				
Eing.: 0. SEP. 2020				
1	2	3	4	5
		(E)	X	

**Betreff Widerspruch:** Bauvorhaben „Solarpark Willmenrod“  
Flur 2, Flurstücke 51, 52, 53, 54, 55, 56, 57/1, 57/2, 226, 227, 228

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir widersprechen fristgerecht der Änderung am Bebauungsplan vom Juli 2020.

Als direkte Anwohner sind wir unmittelbar von der geplanten Änderung betroffen und widersprechen dieser daher mit folgender Begründung:

#### Grundsätzliche Bedenken

- Wir bezweifeln die Begründung des Bebauungsplanes, dessen Ziel angeblich sein soll, regenerative Energien zu fördern. Vielmehr benötigt die Gemeinde Willmenrod ein über Jahre garantiertes Zusatzeinkommen, das die Finanzierung zweier (unserer Meinung nach unnötiger) Bauprojekte im Rahmen der Dorfmoderation ermöglichen soll.
- Pachtverträge mit dem Energieversorger (evm) sind bereits in 2019 geschlossen worden, bevor das Thema zum ersten Mal überhaupt ans Licht kam. Die direkt von den Plänen betroffenen Bürger wurden erst im Frühjahr/Sommer 2020 vom beabsichtigten Bauvorhaben informiert, Details zur Ausgestaltung wurden seitdem bis zur öffentlichen Auslegung auch noch geändert. Zum Beispiel wird jetzt der Abstand der Baugrenze zu der Grenze des festgesetzten sonstigen Sondergebietes mit 3,0 Metern angegeben, obwohl uns versichert wurde, dass der Abstand 20 Meter auch von der alten K92 betragen wird.
- Die Einnahmen für die Verschandelung unseres eigenen Dorfes sind absolut lächerlich. Insgesamt etwa **7.500 Euro jährlich** werden nicht nur durch die Verpachtung des eigenen Grundstücks, sondern vor allem mit der Beteiligung der Gemeinde an den Pacht-Einnahmen der anderen Eigentümer (vor allem der Kirche) erwirtschaftet.
- Wir haben mit vielen Mitbürgern über den Plan eines Solarparks gesprochen, die meisten waren nicht nur vollkommen ahnungslos und überrascht, sondern auch absolut entsetzt und gegen diesen Plan. Wir haben an nur zwei Abenden mehr als 120 Unterschriften

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Der Einwand wird zurückgewiesen. Die Anwohner sind nicht Eigentümer von Grundstücken im Plangebiet. Die Beteiligung erfolgte ordnungsgemäß im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligungen.

Der Einwand wird zurückgewiesen. Die nach der Landesbauordnung und dem Landesstraßengesetz erforderlichen Mindestabstände zu den Verkehrswegen und Grundstücken werden eingehalten.

Die Pachteinahmen sind für das Verfahren des Bebauungsplanes unerheblich.

## I.1 Anregung 1

Schreiben vom 29.09.2020

Seite 2 zum Anschreiben von Martina und Peter Sippel

gegen die Bebauung gesammelt, haben diese Aktion aber dann erst einmal ruhen lassen, vor allem weil Rheinland-Pfalz leider keinen Bürgerentscheid für Bebauungspläne zulässt.

- Die angedachte Freiflächen Bebauung ist von der Bundesregierung so überhaupt nicht gewollt, da sich nach dem EEG 2007 die Flächenkulisse für Freiflächen-Photovoltaikanlagen nach §48 Abs. 1 Nr. 3 c) richtet:
  - Flächen, die längs von Autobahnen oder Schienenwegen liegen, und die Anlage in einer Entfernung bis zu 110 Metern, gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn, errichtet worden ist,
  - Flächen, die zum Zeitpunkt des Beschlusses über die Aufstellung oder Änderung des Bebauungsplans bereits versiegelt waren und
  - Konversionsflächen aus wirtschaftlicher, verkehrlicher, wohnungsbaulicher oder militärischer Nutzung.

Andere Freiflächen sind von der EEG-Förderung ausgeschlossen und sind deswegen gar nicht gewollt.

- Photovoltaik Anlagen gehören nicht auf die Wiese hinterm Haus, sondern auf Dächer von Gewerbehallen, kommunale Einrichtungen und Wohnhäusern. Wer wirklich ökologisch nachhaltigen Strom erzeugen möchte, berücksichtigt dies. Diese Flächen sind bereits versiegelt und Solarpaneele verschandeln nicht die Umgebung.

### Negativer Eingriff in die Natur

- Die für die Verschandelung vorgesehene Fläche ist eine ökologisch wertvolle Magerwiese mit mehr als 60 verschiedenen Kräutern, Gräsern und Blumenarten (siehe Anlage). Da die so nirgendwo anders vorkommen, sollte die Wiese eigentlich unter Naturschutz gestellt werden. Zum Beispiel wächst dort der große Wiesenknopf. Wo der wächst, lebt auch der Dunkle **Wiesenknopf-Ameisenbläuling**, der in Deutschland auf der Roten Liste steht. Er ist durch Anhang II und IV der FFH Richtlinie und somit **durch EU Recht geschützt**.
- Durch den Bau des Solarparks wird die Wiese für die nächsten 30 Jahre der gewerblichen Nutzung ausgesetzt und sie wird sich davon auch in 50 Jahren nicht erholen.
- Die Wiese wird von einem Öko-Bauern aus der Umgebung unter ökologischen Bedingungen bewirtschaftet und stellt für diesen einen nicht zu unterschätzenden Wert dar. Wenn wir ökologisch nachhaltige Lebensmittel konsumieren möchten, muss das auch irgendwo herkommen. Hier kommt es aus der direkten Umgebung.
- Die Fläche ist Teil des Vogelschutzgebietes für Rotmilan und Neuntöter. Raubvögel können hier keine Beute mehr machen und wir befürchten auch, dass diese sich durch den Solarpark Verletzungen zuziehen können.

Die Entscheidung für die Aufstellung des Bebauungsplanes erfolgte nach den gesetzlichen Vorgaben. Die Unterschriftenliste wird zur Kenntnis genommen.

Der Einwand wird zurückgewiesen. Nach dem EEG 2017 sind Freiflächenanlagen in „benachteiligten Gebieten“ ebenfalls förderfähig, um ungenutzte energiewirtschaftliche Potentiale zu erschließen. Mit Rücksicht auf die Landwirtschaft werden in der Landesverordnung vom 03.12.2018 Ackerflächen nachträglich ausgeschlossen. Es werden daher lediglich Grünlandflächen zusätzlich für die Ausschreibung zur EEG-Förderung freigegeben.

Aufgrund des häufigen Fehlens dieser Strukturen im ländlichen Raum wurden Freiflächen in „benachteiligten Gebieten“ 2017 ausdrücklich ins EEG mit aufgenommen. Aufdachanlagen sind zusätzlich möglich.

Die Auswirkungen auf Natur und Landschaft werden entsprechend den gesetzlichen Vorgaben durch den Umweltbericht im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens berücksichtigt.

Die Flächen zwischen und unter den Model sind auch während der Nutzung durch den Solarpark extensiv zu bewirtschaften.

Eine Mahd oder Beweidung der Fläche ist daher auch weiterhin möglich.

Eine Verträglichkeit mit dem Vogelschutzgebiet „Westerwald“ wird durch eine VSG-Vorprüfung zum Bebauungsplanverfahren untersucht.

**I.1 Anregung 1**

Schreiben vom 29.09.2020

Seite 3 zum Anschreiben von Martina und Peter Sippel

- Es kommen regelmäßig Rehe zum Äsen auf die Wiese, die werden auf Flächen über der neu gebauten Landstraße gedrängt, Auch hier wird es unweigerlich zu Verletzungen und toten Tieren kommen

**Wirtschaftliche Bedenken**

- Durch die Verschandlung unseres Ortes werden weniger potentielle Neubürger Lust darauf verspüren, hierhin zu ziehen. In irgendeiner Form wird sich das auch negativ auf die Gemeinde auswirken.
- Direkte finanzielle Auswirkungen wird es zumindest auf die angrenzenden Anwohner und den Wert ihrer Immobilie haben, denn wer möchte schon neben Stacheldraht und Überwachungskameras wohnen.

**Gesundheitliche Bedenken**

- Es steht bereits ein Funkmast in unmittelbarer Nähe der Wohnhäuser, der erwiesenermaßen Elektromog verbreitet. Wir befürchten, dass eine derart große Fläche mit Solarpanels bestückt, das Problem signifikant verstärken wird. Die Transformatoren werden ein Übriges tun, inklusive unterschwelliger Lärmbelästigung.
- Der Solarpark wird die wunderschöne Landschaft „unmittelbar hinterm Haus“ vershandeln, somit zu einem permanenten Ärgernis werden und sich auf die Lebensqualität der Bürger auswirken. Es kann sich auch psychisch auswirken, wir sind bereits teilweise betroffen.
- Da der Solarpark zu nahe am Wohngebiet gebaut werden soll, befürchten wir im Falle eines Brandes sowohl gefährlichen Funkenflug als auch eventuelle Fehleinschätzung der Feuerwehr bei der Wahl der Brandbekämpfungsmittel.

Wir fordern Sie weiterhin auf, die Entscheidung noch einmal zu überprüfen und die Änderung am Bebauungsplan nicht vorzunehmen.

Mit freundlichen Grüßen



Anlagen: Kopie der Unterschriftenliste  
Liste der Wiesenkräuter, Gräsern und Blumenarten

Der Einwand wird zurückgewiesen. Ein queren der Landesstraße 300 durch Wildtiere ist unabhängig vom Solarpark möglich.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Der Einwand wird zurückgewiesen. Von dem Betrieb der Anlage geht keine gefährliche Strahlung aus. Schon ab einer Entfernung zwischen 30-50 cm entsprechen gemessene Werte dem natürlichen Erdmagnetfeld.

Der Einwand wird zurückgewiesen. Es entstehen keine direkten negativen Auswirkungen auf die Gesundheit. Es erfolgt eine Eingrünung in den Randbereichen als Sichtschutz zur Ortslage

Der Einwand wird zurückgewiesen. Die Bestimmungen des Brandschutzes werden beachtet.

**I.1 Anregung 1**

Schreiben vom 29.09.2020

Seite 4 zum Anschreiben von Martina und Peter Sippel

Anlage – Liste der Wiesenkräuter, Gräsern und Blumenarten

Achillea millefolium ssp. millefolium	Gewöhnliche Schafgarbe
Alchemilla vulgaris agg.	Gewöhnlicher Frauenmantel
Alopecurus pratensis	Wiesen-Fuchsschwanzgras
Anthoxanthum odoratum	Wohlriechendes Ruchgras
Anthriscus sylvestris	Wiesen-Kerbel
Arabidopsis thaliana	Acker-Schmalwand
Arrnoracia rusticana	Meerrettich
Arrhenatherum etatius	Glatthafer
Betonica officinalis	Heilziest
Bromus hordeaceus	Weiche Tresppe
Campanula glomerata	Knäuel-Glockenblume
Campanula rapuncius	Rapunzel-Glockenblume
Campanula rotundifolia	Rundblättrige Glockenblume
Carum carvi	Wiesen-Kümmel
Cerastium holosteoides	Gewöhnliches Hornkraut
Cirsium arvense	Acker-Kratzdistel
Colchicum autumnale	Herbst-Zeitlose
Crepis biennis	Wiesen-Pippau
Cynosurus cristata	Kammgras
Dactylis glomerata	Gewöhnliches Knäuelgras
Dianthus deftoides	Heide-Nelke
Festuca rubra ssp. rubra	Rot-Schwingel
Galium verum	Echtes Labkraut
Helictotrichon pubescens ssp. pubescens	Weicher Wiesenhafer
Heracleum sphondylium	Wiesen-Bärenklau
Holcus lanatus	Wolfiges Honiggras
Hypericum perforatum	Tüpfel-Johanniskraut
Hypochaeris radicata	Gewöhnliches Ferkelkraut
Knautia arvensis	Acker-Witwenblume
Leontodon hispidus	Rauer Löwenzahn
Leucanthemum ircutianum	Wiesen-Margerite
Lotus corniculatus	Gewöhnlicher Hornklee
Lupinus polyphyffus	Vielblättrige Lupine
Luzula cernpestris	Feld-Hainsimse
Malva moschata	Moschus+lalve
Myosotis stricta	Sand-Vergißmeinnicht
Pitosella officinarum	Kleines Mausohrhahichtskraut
Pimpinella saxifraga	Kleine Bibernelle
Plantago lanceolata	Spitz-Wegerich
Plantago media	Mittlerer Wegerich
Poa pratensis	Wiesen-Rispengräs

Seite 5 zum Anschreiben von Martina und Peter Sippel

Ranunculus acris	Scharfer Hahnenfuß
Ranunculus bulbosus	Knolliger Hahnenfuß
Rhinanthus minor	Kleiner Klappertopf
Rumex acetosa	Wiesen-Sauerampfer
Sanguisorba minor	Kleiner Wiesenknopf
Sanguisorba officinalis	Großer Wiesenknopf
Saxifraga granulata	Knöllchen-Steinbrech
Senecio jacobaea	Jakobs-Kreuzkraut
Stellaria gram inea	Gras-Sternmiere
Tanacetum vulgare	Rainfarn
Taraxacum officinale	Gewöhnliche Kuhblume
Tragopogon pratensis	Wiesen-Bocksbart
Trifolium medium	Zick-Zack-Klee
Trifolium pratense	Rot-Klee
Trifolium repens	weiß-Klee
Trisetum flavescens	Wiesen-Goldhafer
Veronica arvensis	Feld-Ehrenpreis
Veronica chamaedrys	Gamander-Ehrenpreis
Vicia angustifolia	Schmalblättrige Wicke
Vicia cracca	Vogel-Wicke
Vicia hirsuta	Rauhaarige Wicke
Vicia sepium	Zaun-Wicke

**I.2 Bürgerinitiative, 120 Unterschriften**

Bürgerbegehren

### Kein Solarpark in Willmenrod

Gemäß §17a der Gemeindeordnung und §11e der Landkreisordnung Rheinland Pfalz

**Verhinderung des Baus eines Solarparks in Willmenrod oberhalb des Sonnenbergs**

**Begründung:** Der ~~vom~~ geplante Solarpark verschandelt die Landschaft, führt zum Wegzug und erschwert den Zuzug von Steuerzahlern

**Vertretungsberechtigte:** Berechtigt, die Unterzeichnenden zu vertreten, sind: Gisela Hübsch, Simone Reitberger, Kalli Reitberger, Peter Sippel

Unterschriften: Datum: Liste Nr. 1

	Vorname	Name	Strasse, Hausnummer	PLZ	Ort	Unterschrift
1						
2						
3						
4						
5						
6						
7						
8						
9						
10						
11						
12						
13						
14						
15						
16						
17						
18						
19						
20						
21						
22						
23						
24						
25						
26						
27						
28						
29						
30						
31						
32						

Die 120 gesammelten Unterschriften werden zur Kenntnis genommen.

**I.3 Anregung 2**

Schreiben vom 21.09.2020

E 01.10.2020 17<sup>U</sup> 58

**Widerspruch**



**Betr. Widerspruch:**

Bauvorhaben „Solarpark Willmenrod „ Flur 2, Flurstücke 51, 52, 53, 54, 55 ,56, 57/1, 57/2, 226, 227, 228

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir widersprechen fristgerecht der Änderung am Bebauungsplan vom Juli 2020. Als direkte Anwohner sind wir unmittelbar von der geplanten Änderung betroffen und widersprechen dieser daher mit folgender Begründung:

- Unser Haus liegt nur wenige Meter von den ersten Solarmodulen entfernt. Dieses stellt für uns eine enorme Beeinträchtigung dar, da unsere Terrasse in Blickrichtung der Module ist und diese sollte für uns ein Ort der Erholung sein und bleiben. Für uns wäre dann unsere Lebensqualität stark eingeschränkt.
- wir haben gesundheitliche Bedenken vor Elektromog, da wir bereits schon einen Funkmast in der Nähe haben.
- Die Lärmbelästigung durch das brummen der Trafo- und Übergangsstationen.
- Laut dem EEG Gesetz sollen Photovoltaik Freiflächenanlagen vorwiegend an Autobahnen oder Schienenwegen gebaut werden. Und nicht in unmittelbarer Nähe eines Wohngebietes.
- Die zu erwartenden Einnahmen stehen nicht in Relation der Fläche die dafür für die nächsten 20-30 Jahre unbrauchbar ist bzw. der Anblick und Wachstum des Ortes.
- Es bestehen auch große Bedenken bezüglich des Funkenflugs im Falle eines Brandes. Die Häuser sind zu nahe an der Anlage um die Sicherheit zu gewährleisten.
- In Zeiten von Corona sollte man den Bauern nicht das Land wegnehmen das sie dringend für den Futteranbau brauchen. Wir haben jetzt schon Futterknappheit.
- Der Westerwald ist ein **Naturparadies** z.B. für Wanderer und Radfahrer. Wir dürfen unsere Landschaft nicht so verschandeln. Es wird keinen „Solartourismus“ geben.

Der Einwand wird zurückgewiesen. Es erfolgt eine Eingrünung in den Randbereichen als Sichtschutz zur Ortslage. Es besteht kein Anspruch auf einen unbeeinträchtigten Blick von der Terrasse ins Grüne.

Der Einwand wird zurückgewiesen. Von der Anlage geht keine erhöhte oder gefährliche Strahlung aus. Vorgegebene Grenzwerte werden eingehalten. Schon ab einer Entfernung zwischen 30-50 cm entsprechen gemessene Werte dem natürlichen Erdmagnetfeld.

Der Einwand wird zurückgewiesen. Die Trafostationen werden in ausreichender Entfernung zur nächsten Wohnnutzung errichtet. Eine Überschreitung von Lärmgrenzwerten ist nicht gegeben.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Der Einwand wird zurückgewiesen. Die Brandschutzbestimmungen werden beachtet.

Die Nutzung als Grünland ist weiterhin möglich.

Die Auswirkungen auf das Landschaftsbild werden im Umweltbericht ermittelt.



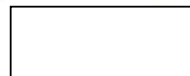
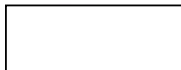
**I.3 Anregung 2**

Schreiben vom 21.09.2020

- Ein Großteil der Einwohner möchten den Solarpark nicht.
- Freiflächenanlagen fangen - dafür wurden sie ja errichtet - möglichst viel Sonnenenergie ab. Diese Sonnenenergie fehlt dann bei der Photosynthese. Das Pflanzenwachstum unter den Solarmodulen bindet bei weitem nicht so viel CO<sub>2</sub> aus der Atmosphäre, wie es ohne die Abschattung durch die PV-Module binden könnte.
- Verringerung bzw. Beeinträchtigung des Verkaufswertes unseres Hauses.
- Rehe können sich nicht mehr wie gewohnt bewegen und werden in ihrem Bewegungsfreiraum stark eingeschränkt.
- es handelt sich bei den Flurstücken um Magerwiesen mit vielen seltenen Kräutern, Gräsern und Blumenarten. ( siehe Aufstellung )

Ich fordere Sie weiterhin auf, die Entscheidung noch mal zu überprüfen und die Änderungen am Bebauungsplan nicht vorzunehmen. Es bestehen jetzt schon bei Anwohnern psychische Probleme wegen des geplanten Solarparks. Wir haben dann nicht nur mit Corona und den Kanäle die ständig stark stinken ( das Problem ist bei Ihnen bekannt ) zu kämpfen, sondern auch noch einen riesen Solarpark direkt an unseren Häusern. Man sollte bei jeder Entscheidung auch an die Menschen denken, die mit den Auswirkungen direkt konfrontiert sind bzw. damit leben müssen.

Mit freundlichen Grüßen



Willmenrod, den 21.09.20

**Anlagen:**

- Anlage A – Liste der Wiesenkräuter, Gräsern und Blumenarten
- Anlage B – 3 Bilder

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Auswirkungen auf Natur und Landschaft werden im Umweltbericht ermittelt. Durch die erzeugte Solarenergie wird deutlich mehr CO<sub>2</sub>-Ausstoß eingespart, als durch die Beschattung verursacht wird, da der Wirkungsgrad der Solarmodule (derzeit ca. 24 %) deutlich über dem Wirkungsgrad der Photosynthese (maximal 4 %) liegt.

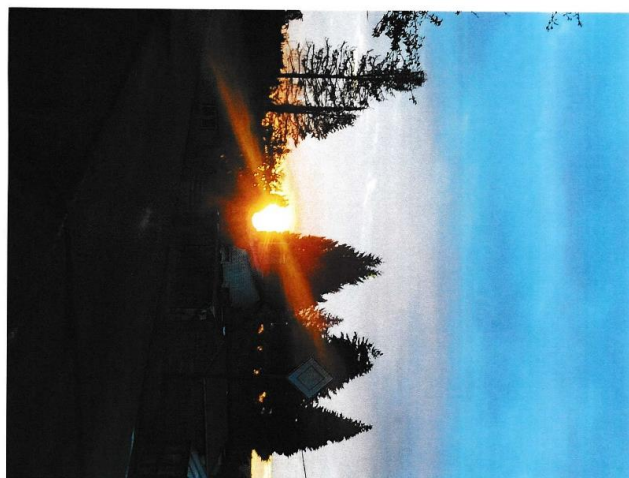
Der Einwand wird zurückgewiesen. Angrenzende Flächen können weiterhin durch Wildtiere genutzt werden. Der Einwand wird berücksichtigt. Die Auswirkungen werden im Umweltbericht untersucht.

Der Einwand wird zurückgewiesen. Die Entscheidung über die Planung wird ordnungsgemäß im Gemeinderat getroffen.

**I.3 Anregung 2**

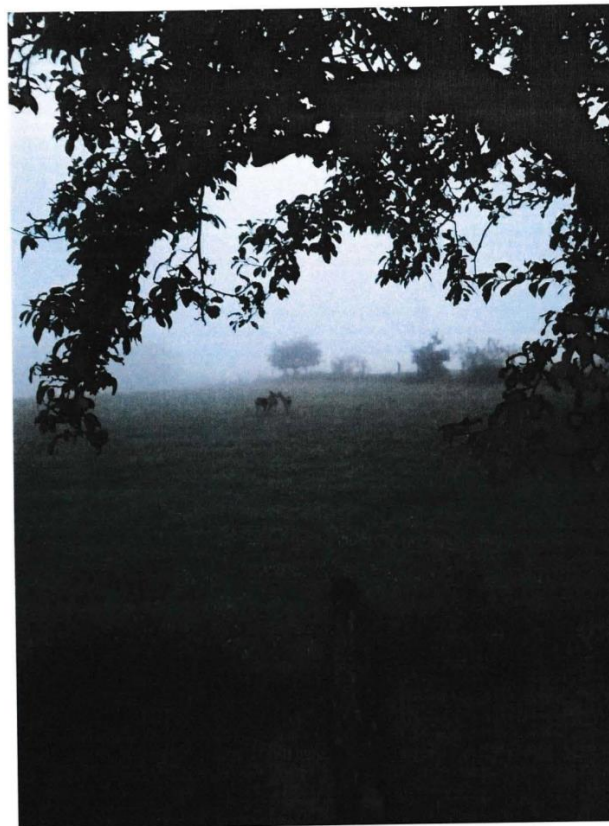
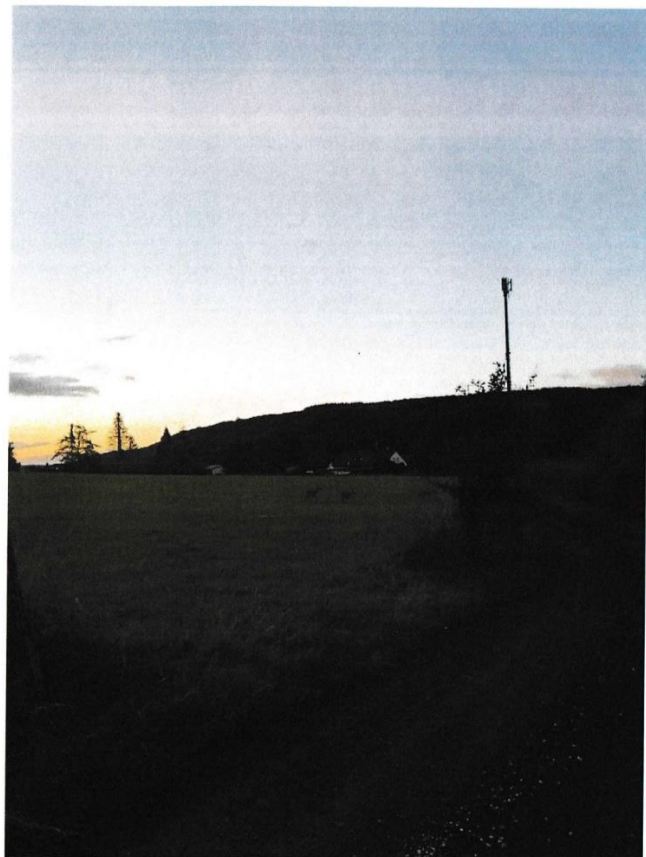
Schreiben vom 21.09.2020

Willmenrod, "In den Heiseln", Weide 15.05.2020, 11.07.2020		Willmenrod, "In den Heiseln", Wiese 15.05.2020	
Achillea millefolium ssp. millefolium	Gewöhnliche Schafgarbe	Achillea millefolium ssp. millefolium	Gewöhnliche Schafgarbe
Agrostis capillaris	Rotes Straußgras	Alchemilla vulgaris agg.	Gewöhnlicher Frauenmantel
Alchemilla vulgaris agg.	Gewöhnlicher Frauenmantel	Alpecurus pratensis	Wiesen-Fuchsschwanzgras
Alopecurus pratensis	Wiesen-Fuchsschwanzgras	Anthoxanthum odoratum	Wohlriechendes Ruchgras
Anthoxanthum odoratum	Wohlriechendes Ruchgras	Anthriscus sylvestris	Wiesen-Kerbel
Anthriscus sylvestris	Wiesen-Kerbel	Arabis thaliana	Acker-Schmalwand
Arrhenatherum elatius	Glatthafer	Armoracia rusticana	Meerrettich
Bromus hordeaceus	Weiche Trespe	Arrhenatherum elatius	Glatthafer
Campanula glomerata	Knäuel-Glockenblume	Betonica officinalis	Heilziest
Carum carvi	Wiesen-Kümmel	Bromus hordeaceus	Weiche Trespe
Centauria jacea	Wiesen-Flockenblume	Campanula glomerata	Knäuel-Glockenblume
Colchicum autumnale	Herbst-Zeitlose	Campanula rapunculoides	Rapunzel-Glockenblume
Convolvulus arvensis	Acker-Winde	Campanula rotundifolia	Rundblättrige Glockenblume
Crepis biennis	Wiesen-Pippau	Carum carvi	Wiesen-Kümmel
Dactylis glomerata	Gewöhnliches Knäuelgras	Cerastium holosteoideum	Gewöhnliches Hornkraut
Galium album	Echtes Labkraut	Cirsium arvense	Acker-Kratzdistel
Galium verum	Echtes Labkraut	Colchicum autumnale	Herbst-Zeitlose
Helictotrichon pubescens ssp. pubescens	Weicher Wiesenhafer	Crepis biennis	Wiesen-Pippau
Heracleum sphondylium	Wiesen-Bärenklau	Cynosurus cristata	Kammgras
Holcus lanatus	Wolliges Honiggras	Dactylis glomerata	Gewöhnliches Knäuelgras
Hypericum perforatum	Tüpfel-Johanniskraut	Dianthus deltoideus	Heide-Nelke
Knautia arvensis	Acker-Witwenblume	Festuca rubra ssp. rubra	Rot-Schwingel
Lathyrus pratensis	Wiesen-Platterbse	Galium verum	Echtes Labkraut
Leucanthemum ircutianum	Wiesen-Margerite	Helictotrichon pubescens ssp. pubescens	Weicher Wiesenhafer
Luzula campestris	Feld-Hainsimse	Heracleum sphondylium	Wiesen-Bärenklau
Malva moschata	Moschus-Malve	Holcus lanatus	Wolliges Honiggras
Pheum pratense	Wiesen-Lieschgras	Hypericum perforatum	Tüpfel-Johanniskraut
Ranunculus acris	Scharfer Hahnenfuß	Hypochaeris radicata	Gewöhnliches Ferkelkraut
Ranunculus bulbosus	Knolliger Hahnenfuß	Knautia arvensis	Acker-Witwenblume
Rumex acetosa	Wiesen-Sauerampfer	Leontodon hispidus	Rauer Löwenzahn
Sanguisorba minor	Kleiner Wiesenknopf	Leucanthemum ircutianum	Wiesen-Margerite
Sanguisorba officinalis	Großer Wiesenknopf	Lotus corniculatus	Gewöhnlicher Hornklee
Stellaria graminea	Gras-Sternmiere	Lupinus polyphyllus	Vielblättrige Lupine
Stellaria holostea	Große Sternmiere	Luzula campestris	Feld-Hainsimse
Tanacetum vulgare	Rainfarn	Malva moschata	Moschus-Malve
Taraxacum officinale agg.	Gewöhnliche Kuhblume	Myosotis stricta	Sand-Vergißmeinnicht
Tragopogon pratensis	Wiesen-Bocksbart	Pilosella officinarum	Kleines Mausohrhabichtskraut
Veronica arvensis	Feld-Ehrenpreis	Pimpinella saxifraga	Kleine Bilsenkraut
Veronica chamaedrys	Gamander-Ehrenpreis	Plantago lanceolata	Spitz-Wegerich
Vicia angustifolia	Schmalblättrige Wicke	Plantago media	Mittlerer Wegerich
Vicia cracca	Vogel-Wicke	Poa pratensis	Wiesen-Rispengras
Vicia hirsuta	Rauhaarige Wicke	Ranunculus acris	Scharfer Hahnenfuß
Vicia sepium	Zaun-Wicke	Ranunculus bulbosus	Knolliger Hahnenfuß
		Rhinanthus minor	Kleiner Klippertopf
		Rumex acetosa	Wiesen-Sauerampfer
		Sanguisorba minor	Kleiner Wiesenknopf
		Sanguisorba officinalis	Großer Wiesenknopf
		Saxifraga granulata	Kriechen-Steinbrech
		Senecio jacobaea	Jakobs-Kreuzkraut
		Stellaria graminea	Gras-Sternmiere
		Tanacetum vulgare	Rainfarn
		Taraxacum officinale	Gewöhnliche Kuhblume
		Tragopogon pratensis	Wiesen-Bocksbart
		Trifolium medium	Zick-Zack-Klee
		Trifolium pratense	Rot-Klee
		Trifolium repens	Weiß-Klee
		Trisetum flavescens	Wiesen-Goldhafer
		Veronica arvensis	Feld-Ehrenpreis
		Veronica chamaedrys	Gamander-Ehrenpreis
		Vicia angustifolia	Schmalblättrige Wicke
		Vicia cracca	Vogel-Wicke
		Vicia hirsuta	Rauhaarige Wicke
		Vicia sepium	Zaun-Wicke



**I.3 Anregung 2**

Schreiben vom 21.09.2020



**I.4 Anregung 3**

Schreiben vom 28.09.2020



Verbandsgemeindeverwaltung Westerburg  
Neumarkt 1  
56457 Westerburg

**Bauleitplanung der Ortsgemeinde Willmenrod**  
**Aufstellung des Bebauungsplanes „Solarpark Willmenrod“**  
Grundstück Gemarkung Willmenrod, Flur 2, Flurstück 57-1

28.09.2020

Sehr geehrte Damen und Herren,

als betroffener Eigentümer im Plangebiet des Bebauungsplanes „Solarpark Willmenrod“ möchten wir für die Teilfläche unseres Flurstücks 57-1, welche als „private Grünfläche“ gekennzeichnet ist, anregen diese Nutzung als Dauerkleingarten mit Gartenhütte zu konkretisieren.

Mit freundlichen Grüßen



Der Einwand wird berücksichtigt. Die Fläche ist bereits als private Grünfläche dargestellt und kann mit der Zweckbestimmung „Kleingarten“ ergänzt werden.

**I.5 Anregung 4**

Schreiben vom 01.10.2020



06.10.2020 [Signature]



Verbandsgemeindeverwaltung  
Westerburg  
Neumarkt 1  
56457 Westerburg

01.10.2020

**Widerspruch gegen die Aufstellung des Bebauungsplanes „Solarpark Willmenrod“ im Rahmen der Veröffentlichung im „Wäller Wochenblatt“ der Verbandsgemeinde Westerburg vom 10.09.2020**

Sehr geehrte Damen und Herren,

am 10.09.2020 wurde im Mitteilungsblatt der Verbandsgemeinde Westerburg die frühzeitige Beteiligung im Rahmen Auslegung des o.g. Bebauungsplanes veröffentlicht. Die Planung beinhaltet den Beschluss der Ausweisung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage. Hierbei ist ein Größenverhältnis von 8,89 ha vorgesehen. Als Flächen werden Offenlandflächen, welche in meiner Bewirtschaftung stehen herangezogen. Mit diesem Schreiben erhebe ich Widerspruch gegen die o.g. Planung. Als Sachverhalt führe ich folgende Punkte auf:

1. Ich [Redacted] bewirtschafte in Fehl-Ritzhausen-Niederroßbach einen Mutterkuebetrieb in ökologischer Wirtschaftsweise. Der Betrieb wird als Familienbetrieb im Vollerwerb geführt. Ich leiste mit meiner Arbeit eine wichtige Rolle in der Nahrungsmittelproduktion. Um die Futtergrundlage für unsere Tiere sicherzustellen, sind wir unbedingt auf landwirtschaftliche Flächen angewiesen.  
  
Durch vorangegangene Planungen (Baugebiete usw.) sind uns bereits in der Vergangenheit diverse Futterflächen verloren gegangen. Durch die o.g. Planung werden nun weitere 7 ha entzogen. Es kann nicht Sinn der Politik sein, dass Familienbetriebe über solche Maßnahmen zum Aufgeben gezwungen werden.
2. Als ökologisch wirtschaftender Betrieb ist es mir ein großes Anliegen, eine hohe Artenvielfalt auf meinen Produktionsflächen zu sichern. Die gegenständlichen Flächen weisen einen beachtlichen Anteil von seltenen Kräutern und Gräsern auf. Hierzu wurde im Anhang folgende Liste beigefügt. Ich widerspreche daher der in der Begründung, aufgeführten Darstellung, dass es sich bei der Wiese um ausschließlich Wirtschaftsgräser

Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Der Pachtvertrag wurde bereits fristgerecht gekündigt. Zudem besteht weiterhin die Möglichkeit einer Nutzung als Grünland. Eine Abstimmung erfolgt im weiteren Planungsverfahren.

Der Einwand wird berücksichtigt. Die Bedeutung des Plangebiets als Lebensraum für Tiere und Pflanzen wird entsprechend den gesetzlichen Vorgaben untersucht. Die Auswirkungen werden im Umweltbericht beschrieben.



**I.5 Anregung 4**

Schreiben vom 01.10.2020

handelt. Die Liste wurde durch die Kreisgruppe des NABU Guckheim erstellt und bestätigt. Es kann nicht zielführend sein, solch wichtige Flächen der Natur langfristig zu entziehen. Ich fordere daher ein entsprechendes Gutachten, das diesen Schutz belegt. Zudem sollte ein avifaunistisches Gutachten erstellt werden, da die Flächen ein Nahrungshabitat für seltene Wiesenbrüter, wie dem Braunkelchen, bieten. Die Feldlerche ist dort ebenfalls ansässig.

3. Es wäre sinnvoll gewesen, den genannten Standort vorab mit der Landwirtschaft oder deren Vertretern abzustimmen, um möglichen Konflikten frühzeitig entgegenzuwirken. Desweiteren ist vor der Veröffentlichung solcher Planungen die Verfügbarkeit der überplanten Flächen zu klären, um möglichen Spannungen zwischen Landnutzer, Eigentümer und Kommune ebenfalls entgegenzuwirken.
4. Grundsätzlich vertrete ich den Standpunkt, dass vor Heranziehen von landwirtschaftlichen Nutzflächen, vornehmlich Dachflächen von bestehenden Nutzungen herangezogen werden sollten. Hierzu zählen Gebäude der öffentlichen Hand, die Nutzung bereits ausgewiesene Gewerbestandorte sowie Industriebrachen, die Überdachung von Parkplätzen und die Nutzung von Lärmschutzwänden. Alle vorgenannten Potentiale sind verbindlich zu prüfen, bevor landwirtschaftliche Flächen als Standort für PV-Anlagen in Erwägung gezogen werden. U.E. verfügt die Verbandsgemeinde Westerburg über solche Potentiale.

Mit freundlichen Grüßen



Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Entsprechende Gutachten wurden erstellt.

Der Einwand wird zurückgewiesen. Die Prüfung einer Eignung des Standortes erfolgt im laufenden Bebauungsplanverfahren.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Um weitere, aktuell ungenutzte energiewirtschaftliche Potentiale für den notwendigen Ausbau der Solarenergie zu erschließen, nutzt die Landesregierung die im EEG enthaltene Öffnungsklausel für die Flächenkulissen bei Ausschreibungen.

**I.6 Anregung 5**

Schreiben vom 03.10.2020

Verbandsgemeindeverwaltung Westerburg			
Eing.: 05. OKT. 2020 <i>sq</i>			
Verbandsgemeindeverwaltung	3	4	5
- Bauverwaltung -	(E)		
Neumarkt 1			



Verbandsgemeindeverwaltung  
- Bauverwaltung -  
Neumarkt 1  
  
56457 Westerburg

Willmenrod, den 3. Okt. 2020

*Widerspruch gegen die Errichtung des „Solarpark Willmenrod“ in der  
Ortsgemeinde Willmenrod*

Sehr geehrte Damen und Herren,

gegen die Errichtung einer großflächigen Solaranlage auf einer von zahlreichen Tierarten bevölkerten und einer landwirtschaftlich genutzten Wiese lege ich hiermit Widerspruch ein.

**Begründung:**

Auf der biologisch gedüngten Wiese wachsen und blühen mehr als 60 Kräuter und Gräser. Kräuterwiesen sind die überlebensnotwendige Heimat von Insekten – dazu zählen Bienen –, deren Populationen bekanntlich rückläufig sind. Für uns Menschen bildet die Bestäubung von Obstbäumen und Gemüsepflanzen die Grundlage für unsere Nahrung, und deshalb ist eine Artenerhaltung dringend notwendig.

Außerdem brüten Lerchen auf der Wiese – und nur dort. Greifvögel dienen die Wiesen als Jagdgebiet. Auch Rehe aus dem benachbarten Heckengebiet äsen auf der Wiese – was täglich zu beobachten ist.

Abgesehen davon wird das hochwertige Gras der Magerwiese von dem Bauern aus Fehl-Ritzhausen, Hof Damm-Mühle, seit 40 Jahren geerntet und das Heu für die Fütterung seiner Mutterkuhhaltung eingebracht. Er hat durch seine Düngung (nur Stallmist, keine Gülle, kein künstlicher Dünger) den vorzüglichen Zustand der Wiese erst erschaffen. Es gibt keine Ausgleichsfläche als gleichwertigen Ersatz für diesen Bauern, weil es keine derartig gepflegte Wiese hier gibt.

Bekanntlich wird unsere Natur derzeit aufgrund des Klimawandels von Dürreperioden bedroht, so dass – bildlich gesprochen – jeder Grashalm zählt. Es gibt heute schon zu wenig Heu, das die Bauern dringend als Fütterung benötigen.

- 2 -

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen  
Die Flächen unter und zwischen den Modultischen werden nicht versiegelt und bleiben für Insekten weiterhin als Lebensraum erhalten.

Die artenschutzrechtlichen Ausweisungen werden im Planverfahren berücksichtigt.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen, eine Bewirtschaftung der Fläche durch Mahd oder Beweidung mit Schafen ist weiterhin möglich.

Die Nutzung der Fläche für die Erzeugung von regenerativer Energie trägt zur Minderung des Klimawandels bei.

**I.6 Anregung 5**

Schreiben vom 03.10.2020

- 2 -

Ich halte es für untragbar, dass die Natur und der Lebensraum der darin vorkommenden Tiere durch eine widernatürliche technische Anlage zerstört wird, während Rolf Koch für seine Aktion „Kleine Bienenretter“ ausgezeichnet wird, weil er etwas gegen das Bienen- und Insektensterben unternimmt.

Im Raum Westerburg gibt es genügend zubetonierte und -gepflasterte Flächen (z.B. Wäller Industriepark, ehemaliges Munitionsdepot zwischen Westerburg und Langenhahn), die für eine Errichtung von Solaranlagen prädestiniert sind. Außerdem gibt es Beschlüsse, dass Solaranlagen statt auf landwirtschaftlich genutzten Flächen nur auf versiegelten Böden oder Dächern sowie an Autobahn- und Eisenbahn-Trassen errichtet werden sollten.

Mit freundlichen Grüßen

Der Einwand wird zurückgewiesen.

Die Öffnung von Freiflächen wurde im EEG 2017 festgelegt und in der „Landesverordnung über Gebote für Solaranlagen auf Grünflächen in benachteiligten Gebieten“ weiter ausgearbeitet. Die Nutzung von Konversionsflächen ist unabhängig von der Planung zusätzlich möglich.



**I.7 Anregung 6**

Schreiben vom 04.10.2020

E 05.10.2020 EQ

04.10.2020

Verbandsgemeindeverwaltung Westerburg  
-Bauverwaltung-  
z.Hd. Herrn Florian Schneider  
Neumarkt 1  
56457 Westerburg

**Bauvorhaben „Solarpark Willmenrod“ Flur 2, Flurstücke 51, 52, 55, 54, 56, 57/1, 57/2, 226, 227, 228**

**Widerspruch gegen die Änderung des Bebauungsplans vom Juli 2020**

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit legen wir fristgerecht Widerspruch ein, gegen die Änderung des Bebauungsplans vom Juli 2020 in der o. g. Gemarkung von Willmenrod. Als direkte Anwohner sind wir von der geplanten Bebauung dieser seltenen, ökologisch wertvollen Magerwiese leider unmittelbar betroffen.

Bevor wir die Gründe für unseren Widerspruch darlegen, möchten wir unseren Unmut darüber zum Ausdruck bringen, dass die Bevölkerung von Willmenrod sehr spät und auch nur auf Drängen einiger Anwohner, vollumfänglich über die geplante Maßnahme informiert worden ist. Dies lässt erahnen, dass hier Befürchtungen vorlagen, dass sich gegen den Bau eines Solarparks eine große Anzahl der Bewohner aussprechen würde, was auch durch eine Unterschriftenliste dokumentiert ist. Es drängt sich hier die Vermutung auf, dass das Bauvorhaben möglichst lautlos realisiert werden sollte. Diese mangelnde Transparenz schafft weder Vertrauen, noch trägt es dazu bei, konsensuale Lösungen zu finden.

Folgende Gründe sprechen unserer Ansicht nach gegen das Bauvorhaben:

1. Die Bebauung von Flächen für Solaranlagen ist von der Bundesregierung im EEG (erneuerbare Energien Gesetz) geregelt. Es sollen Flächen längs der Autobahnen oder Schienenwege genutzt werden, außerdem Flächen, die zum Zeitpunkt des Beschlusses über die Aufstellung oder Änderung des Bebauungsplans bereits versiegelt waren und Konversionsflächen aus wirtschaftlicher, verkehrlicher, wohnungsbaulicher oder militärischer Nutzung. Die Bebauung anderer Flächen ist nicht gewollt und wird nicht gefördert.

**Der Einwand wird zurückgewiesen.** Die Anwohner sind nicht Eigentümer von Grundstücken im Plangebiet. Die Beteiligung erfolgte ordnungsgemäß im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligungen.

Grünflächen in benachteiligten Gebieten sind seit dem EEG 2017 förderfähig.

**I.7 Anregung 6**

Schreiben vom 04.10.2020

2. Die für die Bebauung vorgesehene Fläche ist eine ökologisch wertvolle Magerwiese mit mehr als 60 verschiedenen Kräutern, Gräsern und Blumenarten. Dies wurde vom involvierten Naturschutzbund festgestellt. Für uns ist es von hoher Relevanz, den Lebensraum dieser Artenvielfalt aufrecht erhalten zu können. Die Wiese wird derzeit von einem Ökolandwirt bewirtschaftet und stellt für diesen einen großen Wert dar.
3. Die Fläche liegt am Rande eines Vogelschutzgebietes und stellt Lebensraum für den Rotmilan, Neuntöter und viele andere Vogelarten dar. Es kommen regelmäßig Rehe zum Äsen auf die Wiese. Somit würde man auch dem hier vorkommenden Wild den natürlichen Lebensraum nehmen.
4. Der Einsatz von Cadmium in der Photovoltaik-Branche ist weiterhin erlaubt. Cadmium ist ein seltenes Erdalkali-Element und wird fast ausschließlich als Nebenprodukt bei der Zinkverhüttung gewonnen. Cadmium wird von der EU-Richtlinie zur Gefahrstoffkennzeichnung (Einstufung, Verpackung und kennzeichnungsfähiger Stoffe; 67/548/EWG) als „sehr giftig“ anerkannt und seine Verbindungen von „gesundheitsschädlich“ (wie Cadmiumtellurid) über „giftig“ (z. B. Cadmiumsulfid) bis „sehr giftig“ (so bei Cadmiumoxis) eingestuft. Außerdem besteht laut der US-amerikanischen Umweltschutzbehörde eine möglicherweise krebsauslösende Wirkung beim Menschen. Eingeatmeter cadmiumhaltiger Staub führt zu Schäden an Lunge, Leber und Niere.
5. Brandrisiko: Das stark dynamische Wachstum der Photovoltaikbranche und die damit einhergehende Massenproduktion haben im Zusammenhang mit dem Preisverfall eine Qualitätsdiskussion hervorgerufen. Bekannt gewordene Schadensfälle an PV-Anlagen haben das real existierende Gefahrenpotenzial der PV-Anlagen, hinsichtlich Lichtbogen- und Brandrisiken, bewusst gemacht.
6. Unseres Erachtens ist davon auszugehen, dass sowohl die Attraktivität des Wohnens und Lebens in Willmenrod durch den Solarpark sinken wird, als auch der Wert zumindest angrenzender Immobilien.

Für die Entgegennahme unseres Widerspruchs bedanken wir uns.  
Mit freundlichem Gruß

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Auswirkungen auf die Umwelt werden im Umweltbericht zum Bebauungsplan untersucht.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Cadmium kann lediglich ausgewaschen werden, wenn das Modul zuvor zu Pulver zermahlen wurde. Eine Vorschriftsmäßige Entsorgung ist vom Betreiber der Anlage im Rahmen des Rückbaus nachzuweisen.

Der Einwand wird zurückgewiesen.  
Die erforderlichen Brandschutzbestimmungen werden beachtet.

Die persönliche Einschätzung wird zur Kenntnis genommen.

**I.8 Anregung 7**

Schreiben vom 02.10.2020



Verbandsgemeindeverwaltung Westerburg  
-Bauverwaltung – Herrn Florian Schneider  
Neumarkt 1  
56457 Westerburg

Willmenrod, 02.10.2020

**Bauvorhaben „Solarpark Willmenrod“**

**Flur 2, Flurstücke 51,52,53,54,55,56,57/1,57/2,226,227, und 228**

**Widerspruch gegen die Änderungen des Bebauungsplans vom Juli 2020**

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit legen wir fristgerecht Widerspruch ein, gegen die Änderung des Bebauungsplans vom Juli 2020 in der o. g. Gemarkung von Willmenrod. Als direkte Anwohner sind wir von der geplanten Bebauung dieser seltenen, ökologisch wertvollen Magerwiese leider unmittelbar betroffen.

Bevor wir die Gründe für unseren Widerspruch darlegen, möchten wir unseren Unmut darüber zum Ausdruck bringen, dass die Bevölkerung von Willmenrod sehr spät und auch nur auf Drängen einiger Anwohner, vollumfänglich über die geplante Maßnahme informiert worden ist. Dies lässt erahnen, dass hier Befürchtungen vorlagen, dass sich gegen den Bau eines Solarparks eine große Anzahl der Bewohner aussprechen würde, was auch durch eine Unterschriftenliste dokumentiert ist. Es drängt sich hier die Vermutung auf, dass das Bauvorhaben möglichst lautlos realisiert werden sollte. Diese mangelnde Transparenz schafft weder Vertrauen, noch trägt es dazu bei, konsensuale Lösungen zu finden.

Folgende Gründe sprechen unserer Ansicht nach gegen das Bauvorhaben:

1. Die Bebauung von Flächen für Solaranlagen ist von der Bundesregierung im EEG (erneuerbare Energien Gesetz) geregelt. Es sollen Flächen längs der Autobahnen oder Schienenwege genutzt werden, außerdem Flächen, die zum Zeitpunkt des Beschlusses über die Aufstellung oder Änderung des Bebauungsplans bereits versiegelt waren und Koverstationsflächen aus wirtschaftlicher, verkehrlicher, wohnungsbaulicher oder militärischer Nutzung. Die Bebauung anderer Flächen ist nicht gewollt und wird nicht gefördert.
2. Die für die Bebauung vorgesehene Fläche ist eine ökologisch wertvolle Magerwiese mit mehr als 60 verschiedenen Kräutern, Gräsern und Blumenarten. Dies wurde vom involvierten

**Der Einwand wird zurückgewiesen.** Die Anwohner sind nicht Eigentümer von Grundstücken im Plangebiet. Die Beteiligung erfolgte ordnungsgemäß im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligungen.

Grünflächen in benachteiligten Gebietes sind seit dem EEG 2017 förderfähig.

**I.8 Anregung 7**

Schreiben vom 02.10.2020

Naturschutzbund festgestellt. Für uns ist es von hoher Relevanz, den Lebensraum dieser Artenvielfalt aufrecht erhalten zu können. Die Wiese wird derzeit von einem Ökolandwirt bewirtschaftet und stellt für diesen einen großen Wert dar.

3. Die Fläche liegt am Rande eines Vogelschutzgebietes und stellt Lebensraum für den Rotmilan, Neuntöter und viele andere Vogelarten dar. Es kommen regelmäßig Rehe zum Äsen auf die Wiese. Somit würde man auch dem hier vorkommenden Wild den natürlichen Lebensraum nehmen.
4. Der Einsatz von Cadmium in der Photovoltaik-Branche ist weiterhin erlaubt. Cadmium ist ein seltenes Erdalkali-Element und wird fast ausschließlich als Nebenprodukt bei der Zinkverhüttung gewonnen. Cadmium wird von der EU-Richtlinie zur Gefahrstoffkennzeichnung (Einstufung, Verpackung und kennzeichnunggefährlicher Stoffe; 67/548/EWG) als „sehr giftig“ anerkannt und seine Verbindungen von „gesundheitsschädlich“ (wie Cadmiumtellurid) über „giftig“ (z. B. Cadmiumsulfid) bis „sehr giftig“ (so bei Cadmiumoxis) eingestuft. Außerdem besteht laut der US-amerikanischen Umweltschutzbehörde eine möglicherweise krebsauslösende Wirkung beim Menschen. Eingatemeter cadmiumhaltiger Staub führt zu Schäden an Lunge, Leber und Niere.
5. Brandrisiko: Das stark dynamische Wachstum der Photovoltaikbranche und die damit einhergehende Massenproduktion haben im Zusammenhang mit dem Preisverfall eine Qualitätsdiskussion hervorgerufen. Bekannt gewordene Schadensfälle an PV-Anlagen haben das real existierende Gefahrenpotenzial der PV-Anlagen, hinsichtlich Lichtbogen- und Brandrisiken, bewusst gemacht.
6. Unseres Erachtens ist davon auszugehen, dass sowohl die Attraktivität des Wohnens und Lebens in Willmenrod durch den Solarpark sinken wird ebenso wie der Wert zumindest angrenzender Immobilien.

Für die Entgegennahme unseres Widerspruchs bedanken wir uns.

Mit freundlichem Gruß

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Auswirkungen auf die Umwelt werden im Umweltbericht zum Bebauungsplan ermittelt.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Cadmium kann lediglich ausgewaschen werden, wenn das Modul zuvor zu Pulver zermahlen wurde. Eine Vorschriftsmäßige Entsorgung ist vom Betreiber der Anlage im Rahmen des Rückbaus nachzuweisen.

Der Einwand wird zurückgewiesen.  
Die erforderlichen Brandschutzbestimmungen werden beachtet.

Die persönliche Einschätzung wird zur Kenntnis genommen.

**I.9 Anregung 8**

Schreiben vom 05.10.2020

**Florian Schneider**

**Von:** Florian Schneider im Auftrag von Bauamt  
**Gesendet:** Montag, 5. Oktober 2020 12:28  
**An:** Bauleitplanung  
**Betreff:** WG: WIDERSPRUCH GEGEN DAS BAUVORHABEN "SOLARPARK"

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

Florian Schneider  
Verbandsgemeindeverwaltung Westerburg

Bauamt  
Tel. 02663 / 291-470  
Fax. 02663 / 291-444  
[schneider.f@vg-westerburg.de](mailto:schneider.f@vg-westerburg.de)

**Von:** Ute Keller **Im Auftrag von** Poststelle  
**Gesendet:** Montag, 5. Oktober 2020 08:31  
**An:** Bauamt <Bauamt@vg-westerburg.de>  
**Betreff:** WG: WIDERSPRUCH GEGEN DAS BAUVORHABEN "SOLARPARK"

**Von:**  
**Gesendet:** Montag, 5. Oktober 2020 08:23  
**An:** Poststelle <Poststelle@vg-westerburg.de>  
**Betreff:** WIDERSPRUCH GEGEN DAS BAUVORHABEN "SOLARPARK"

Bauvorhaben „Solarpark Willmenrod“  
Flur 2, Flurstücke 51, 52, 53, 54, 55 ,56, 57/1, 57/2, 226, 227, 228

Sehr geehrte Damen und Herren,  
wir widersprechen fristgerecht der Änderung am Bebauungsplan vom Juli 2020.  
Als direkte Anwohner sind wir unmittelbar von der geplanten Änderung betroffen und widersprechen dieser daher mit folgender Begründung:

Unsere Bedenken bezüglich des Bauvorhabens basieren auf der Unmittelbaren Angrenzung unseres Grundstückes an das Baugrundstück.

- Pachtverträge mit dem Energieversorger (evm) sind bereits in 2019 geschlossen worden, wohingegen die Informationspflicht, die die Gemeinde gegenüber Ihren Bürgern hat, lediglich ein 3 Zeiler im Wäller Wochenblatt war. Dies ist für mich, und meinen Sohn so nicht akzeptabel, da es sich bei unserem Haus um ein Ferienhaus handelt, und wir nicht immer die Möglichkeit haben, dieses zu besuchen. Da wir bereits seit 46 Jahren in Willmenrod ansässig sind, hätte dies der Gemeinde bekannt sein müssen. Die Informationspflicht hätte somit mindesten per Brief an uns erfolgen müssen. Weiterhin wurden Details zur Ausgestaltung seitdem bis zur öffentlichen Auslegung auch noch geändert. Zum Beispiel wird jetzt der

**Der Einwand wird zurückgewiesen.** Die Anwohner sind nicht Eigentümer von Grundstücken im Plangebiet. Die Beteiligung erfolgte ordnungsgemäß im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligungen.

**I.9 Anregung 8**

Schreiben vom 01.10.2020

Abstand der Baugrenze zu der Grenze des festgesetzten sonstigen Sondergebietes mit 3,0 Metern angegeben, obwohl uns versichert wurde, dass der Abstand 20 Meter auch von der alten K92 betragen wird.

- Die Einnahmen für die Verschandelung des wunderbaren Wohnumfeldes und die damit verbundene Zerstörung der Natur, sind mit 7.500 €/Jahr mehr als lächerlich.
- Wir haben mit vielen Mitbürgern über den Plan eines Solarparks gesprochen, die meisten waren nicht nur vollkommen ahnungslos und überrascht, sondern auch absolut entsetzt und gegen diesen Plan. Wir haben an zwei Abenden mehr als 120 Unterschriften gegen die Bebauung gesammelt, haben diese Aktion aber dann erst einmal ruhen lassen, vor allem weil Rheinland-Pfalz keinen Bürgerentscheid für Bebauungspläne zulässt.
- Die angedachte Freiflächen Bebauung ist von der Bundesregierung so überhaupt nicht gewollt, da sich nach dem EEG 2007 die Flächenkulisse für Freiflächen-Photovoltaikanlagen nach §48 Abs. 1 Nr. 3 c) richtet:
  - o Flächen, die längs von Autobahnen oder Schienenwegen liegen, und die Anlage in einer Entfernung bis zu 110 Metern, gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn, errichtet worden ist,
  - o Flächen, die zum Zeitpunkt des Beschlusses über die Aufstellung oder Änderung des Bebauungsplans bereits versiegelt waren und
  - o Konversionsflächen aus wirtschaftlicher, verkehrlicher, wohnungsbaulicher oder militärischer Nutzung. Andere Freiflächen sind von der EEG-Förderung ausgeschlossen und sind deswegen gar nicht gewollt.
- Photovoltaik Anlagen gehören nicht auf die Wiese hinterm Haus, sondern auf Dächer von Gewerbehallen, kommunale Einrichtungen und Wohnhäusern. Wer wirklich ökologisch nachhaltigen Strom erzeugen möchte, berücksichtigt dies. Diese Flächen sind bereits versiegelt und Solarpaneele verschandeln nicht die Umgebung.

Negativer Eingriff in die Natur

- Die für die Verschandelung vorgesehene Fläche ist eine ökologisch wertvolle Magerwiese mit mehr als 60 verschiedenen Kräutern, Gräsern und Blumenarten. Da die so nirgendwo anders vorkommen, sollte die Wiese eigentlich unter Naturschutz gestellt werden.
- Durch den Bau des Solarparks wird die Wiese für die nächsten 30 Jahre der gewerblichen Nutzung ausgesetzt und sie wird sich davon auch in 50 Jahren nicht erholen.
- Die Wiese wird von einem Öko-Bauern aus der Umgebung unter ökologischen Bedingungen bewirtschaftet und stellt für diesen einen nicht zu unterschätzenden Wert dar.
- Die Fläche ist Teil des Vogelschutzgebietes für Rotmilan und Neuntöter. Raubvögel werden dann hier keine Beute mehr machen können.
- Es kommen regelmäßig Rehe zum Äsen auf die Wiese. Diese sehr standorttreuen Wildtiere werden dort verdrängt.

Wirtschaftliche Bedenken

- Direkte finanzielle Auswirkungen wird es zumindest auf die angrenzenden Anwohner und den Wert ihrer Immobilie haben, denn wer möchte schon neben Stacheldraht und Überwachungskamera wohnen.

Gesundheitliche Bedenken

- Es steht bereits ein Funkmast in unmittelbarer Nähe der Wohnhäuser, der erwiesenermaßen Elektrosmog verbreitet. Wir befürchten, dass eine derart große Fläche mit Solarpanels bestückt, das Problem signifikant verstärken wird, da die Funkwellen von den Solarpanels reflektiert werden würden. Insbesondere auch im Hinblick auf den Ausbau des neuen Funknetzes 5 G.
- Der Solarpark wird die wunderschöne Landschaft „unmittelbar hinterm Haus“ verunstalten und somit zu einem permanenten Ärgernis werden.
- Da der Solarpark zu nahe am Wohngebiet gebaut werden soll, befürchten wir im Falle eines Brandes einen gefährlichen Funkenflug.

Wir fordern Sie daher auf, die Entscheidung noch einmal zu überprüfen und die Änderung am Bebauungsplan nicht vorzunehmen.

Mit freundlichen Grüßen

Der Einwand wird zurückgewiesen. Die nach der Landesbauordnung und dem Landesstraßengesetz erforderlichen Mindestabstände zu den Verkehrswegen und Grundstücken werden eingehalten.

Die Pachteinnahmen sind für das Verfahren des Bebauungsplanes unerheblich. Die Entscheidung für die Aufstellung des Bebauungsplanes erfolgte nach den vorgeschriebenen Regularien. Die Unterschriftenliste wird zur Kenntnis genommen.

Der Einwand wird zurückgewiesen. Nach dem EEG 2017 sind Freiflächenanlagen in „benachteiligten Gebieten“ ebenfalls förderfähig, um ungenutzte energiewirtschaftliche Potentiale zu erschließen. Mit Rücksicht auf die Landwirtschaft werden in der Landesverordnung vom 03.12.2018 Ackerflächen nachträglich ausgeschlossen. Es werden daher lediglich Grünflächen zusätzlich für die Ausschreibung um die EEG-Förderung freigegeben.

Der Einwand wird zurückgewiesen. Die Auswirkungen auf Natur und Landschaft werden entsprechend den gesetzlichen Vorgaben durch den Umweltbericht im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens berücksichtigt.

Die Fläche kann weiterhin extensiv als Grünland bewirtschaftet werden.

Die Flächen zwischen und unter den Model sind weiterhin durch Mahd oder Beweidung extensiv zu bewirtschaften.

Eine Verträglichkeit mit dem Vogelschutzgebiet „Westerwald“ wird durch eine VSG-Vorprüfung zum Bebauungsplanverfahren untersucht.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Es besteht kein gesetzlicher Anspruch auf eine unbebaute Umgebung.

Der Einwand wird zurückgewiesen. Von dem Betrieb der Anlage geht keine gefährliche Strahlung aus. Schon ab einer Entfernung zwischen 30-50 cm entsprechen gemessene Werte dem natürlichen Erdmagnetfeld.

Der Einwand wird zurückgewiesen. Es entstehen keine direkten negativen Auswirkungen auf die Gesundheit. Es erfolgt eine Eingrünung in den Randbereichen als Sichtschutz zur Ortslage

Der Einwand wird zurückgewiesen. Die Bestimmungen des Brandschutzes werden beachtet.

**I.10 Anregung 9**

Schreiben vom 23.10.2020

23.10.2020

An die Verbandsgemeindeverwaltung Westerburg

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich möchte auf diesem Wege eine Stellungnahme einreichen, die sich auf den geplanten Bau der Photovoltaik Anlage in der Gemeinde Willmenrod bezieht. Auf eine Pro und Kontra Argumentation soll hier nicht eingegangen werden, mir ist klar, dass die Argumente des einfachen Bürgers gegen die Macht des Geldes immer verlieren müssen. Dennoch ist es mir ein Bedürfnis, folgendes zu bemerken:  
Die Errichtung einer PV Anlage ist in diesem Umfang auf dieser, bisher landwirtschaftlich genutzten Fläche ein Verbrechen an der Natur, jeder, der dazu ja sagt, macht sich mitschuldig. Ich würde mir wünschen, das alle Entscheidungsträger sich die Zeit nehmen, um sich vor Ort ein Bild von den weitreichenden Folgen eines solchen Eingriffs zu machen.  
Für mich war und ist Willmenrod mit seiner wunderbaren Umgebung ein paradiesisches Kleinod, ich bin, wie viele andere auch, gern dazu bereit, mich bei der Suche nach gewinnbringenden Alternativen für die Gemeinde Willmenrod einzubringen.

Freundlichst

Der Einwand wird zurückgewiesen. Die Entscheidung über die Aufstellung des Bebauungsplanes erfolgte durch den Gemeinderat, der im laufenden Verfahren alle Anregungen abzuwägen hat.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.